LANDKREIS
REUTLINGEN

Landratsamt Reutlingen

Öffentliche Bekanntgabe

Bekanntgabe über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Wasserrechtliches Verfahren zur Umgestaltung entlang der Erms auf dem Betriebsgelände der Firma Storopack Reichenecker GmbH & Co.KG in Metzingen

Die Storopack Reichenecker GmbH & Co.KG, nachfolgend Storopack genannt, beantragt die wasserrechtliche Entscheidung zur Umgestaltung entlang der Erms auf ihrem Firmengelände in Metzingen. Dazu ist der Abbruch einer Ufermauer, das Anlegen von Uferbermen und der Bau einer neuen Brücke erforderlich. Für dieses Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Das Planungsgebiet befindet sich inmitten der Stadt Metzingen auf dem Betriebsgelände der Firma Storopack. Zur Logistikoptimierung plant die Firma Storopack linksufrig nach der Verdolung eine Rampe an das Gebäude zu errichten und die alte Ufermauer zurückzubauen. Der Rückbau der alten Ufermauer bewirkt eine Aufweitung und respektive Erhöhung des Hochwasserschutzes und eine ökologische Aufwertung des Gewässerrandstreifens.
Zudem wird die bestehende alte Brücke durch eine breitere Brücke ersetzt, sodass diese von betriebszugehörigen LKW's befahren werden kann. Die neue Brücke wird bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis nicht mehr eingestaut sein, und weist gegenüber der derzeit bestehenden Brücke einen optimierten Abflussquerschnitt auf.
Im Bereich der Linkskurve stromabwärts linksufrig auf dem Firmengelände ist der Bau einer kleinen Bucht geplant, wodurch das Gewässerprofil aufgeweitet wird. Mit der Vorprüfung auf Basis des Erläuterungsberichtes sowie der Planunterlagen wurden die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt und begründet.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben erstreckt sich über einen ca. 180 m langen Gewässerabschnitt. Gehölzrodungen werden auf das nötige Maß beschränkt. Die Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Brutzeiten von Vögeln ausgeführt. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen, wie der Baulärm und die mögliche Beeinträchtigung von Vögeln, beschränken sich auf die

Bauphase. Durch die Gewässergestaltung und die Aufweitung des Gewässerverlaufs werden im Bereich der Erms und der heutigen Ufermauern höherwertigere Biotoptypen geschaffen. Der Hochwasserabfluss wird durch die Maßnahme nicht negativ beeinträchtigt, insgesamt ist nach der Umsetzung des Vorhabens eine verbesserte Abflusssituation zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kommt daher zum Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 18.02.2022
Umweltschutzamt